Verordnung

des Landratsamtes Neu-Ulm

über das geschützte Naturdenkmal

„Linde an der Illerwehrstraße,
Fl.Nr. 4, Gemarkung Ay, Stadt Senden,
Naturdenkmal Nr. 1“,

vom 01.12.1993

in der Fassung der Änderungsverordnungen
vom 14.12.2001, in Kraft seit 01.01.2002
vom 13.08.2009, in Kraft seit 22.08.2009

Aufgrund von Art. 9 Abs. 3, Art. 45, Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-U), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.12.2005 (GVBl 2006, S. 2), erlässt das Landratsamt Neu-Ulm folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Die in der Gemarkung Ay, Stadt Senden, stehende Linde wird unter der Bezeichnung „Linde an der Illerwehrstraße, Fl.Nr. 4, Gemarkung Ay, Stadt Senden, Naturdenkmal Nr. 1“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen einschließlich ihres Traufbereichs als Naturdenkmal geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Naturdenkmal befindet sich auf dem Grundstück Fl.Nr. 4 der Gemarkung Ay, Stadt Senden.

(2) Die Lage des Naturdenkmals einschließlich seiner Umgebung ist in einer Flurkarte M 1 : 5.000, die Bestandteil dieser Verordnung ist, eingetragen.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Ausweisung als Naturdenkmal ist es, die Linde wegen der hervorragenden Schönheit zu erhalten und das durch die Linde im näheren Bereich charakteristisch bestimmte Ortsbild zu erhalten.

§ 4

Verbote

Die Entfernung, Zerstörung oder Veränderung des Naturdenkmals ist verboten; dazu gehören insbesondere:

1. Absägen, Abbrennen, Entfernen oder Beschädigen des Naturdenkmals insgesamt oder von Teilen davon.

2. Veränderungen der Bodendecke im Traufbereich durch Versiegelung, Befestigung oder Verdichtung des Bodenstandraumes durch Asphaltieren, Betonieren, Befahren oder Parken, Abbau von Bodenbestandteilen, Grabungen und Bohrungen.

3. Ablagerung und Einbringen von Stoffen aller Art einschließlich pflanzlicher Abfälle sowie die Verwendung und Lagerung von Streusalz auf nicht versiegelten Flächen im Bereich des Naturdenkmals.

4. Errichten von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn diese nicht baugenehmigungspflichtig sind.

5. Leitungen aller Art zu verlegen, vorbeizuführen, anzubringen oder das Naturdenkmal mit Leitungen zu überspannen.

6. Feuer machen.

7. Anbringen von Anschlägen, Tafeln, Schildern und Plakaten; dies gilt nicht für Hinweistafeln des Landratsamtes.

§ 5

Genehmigung

(1) Das Landratsamt Neu-Ulm kann im Einzelfall unter den Voraussetzungen des Art. 49 BayNatSchG eine verbotene Handlung genehmigen.

(2) Die Genehmigung kann zum Ausgleich des Eingriffs mit Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden.

(3) Zur Sicherung von Auflagen oder Bedingungen können geldwerte Sicherheitsleistungen gefordert werden.

§ 6

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten des § 4 Nrn. 1 bis 7 sind folgende Tätigkeiten:

1. Notwendige unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr drohender Gefahren für Leib und Leben von Menschen oder für erhebliche Sachwerte (insbesondere in Wahrnehmung einer Verkehrssicherungspflicht).
   Die durchgeführten Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Neu-Ulm unverzüglich mit einer Dokumentation anzuzeigen. Die Dokumentation hat den Zustand des Naturdenkmales vor und nach Durchführung der Maßnahmen darzustellen (z. B. durch Fotos).

2. Pflegemaßnahmen, die vom Landratsamt Neu-Ulm oder in seinem Einvernehmen durchgeführt werden.

3. Reparaturarbeiten an bereits vorhandenen Leitungen im Traufbereich des Baumes, die im Einvernehmen mit dem Landratsamt ausgeführt werden.

§ 7

Pflichten des Grundstückseigentümers

(1) Gemäß Art. 50 Abs. 1 BayNatSchG haben Eigentümer oder Besitzer eines Naturdenkmals dieses zu überwachen und erhebliche Mängel und Schäden unverzüglich dem Landratsamt Neu-Ulm oder der Gemeinde anzuzeigen.

(2) Die Grundeigentümer und sonstigen Berechtigten haben gem. Art. 5 Abs. 1 Nr. 1 BayNatSchG, so weit die bisherige wirtschaftliche Nutzung des Grundstücks nicht wesentlich beeinträchtigt wird, landschaftspflegerische und –gestalterische Maßnahmen, die der Verwirklichung der in Art. 1 BayNatSchG genannten Ziele und Aufgaben dienen, durch Beauftragte des Landratsamtes zu dulden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen den Verboten des § 4 Nrn. 1 bis 7 dieser Verordnung ohne Genehmigung des Landratsamtes Neu-Ulm das Naturdenkmal entfernt, zerstört oder verändert,

b) entgegen der Verpflichtung in § 6 Ziff. 1 dieser Verordnung eine notwendige unaufschiebbare Maßnahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr nicht oder nicht unverzüglich oder ohne Dokumentation beim Landratsamt Neu-Ulm anzeigt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine im Rahmen der Genehmigung erteilte vollziehbare Auflage gemäß § 5 Abs. 2 nicht erfüllt.

(3) Nach Art. 52 Abs. 4 Nr. 5 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich einer Anzeigepflicht nach § 7 Abs. 1 nicht nachkommt.

§ 9

In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Neu-Ulm, den 01.12.1993
Landratsamt Neu-Ulm

F.J. Schick
Landrat

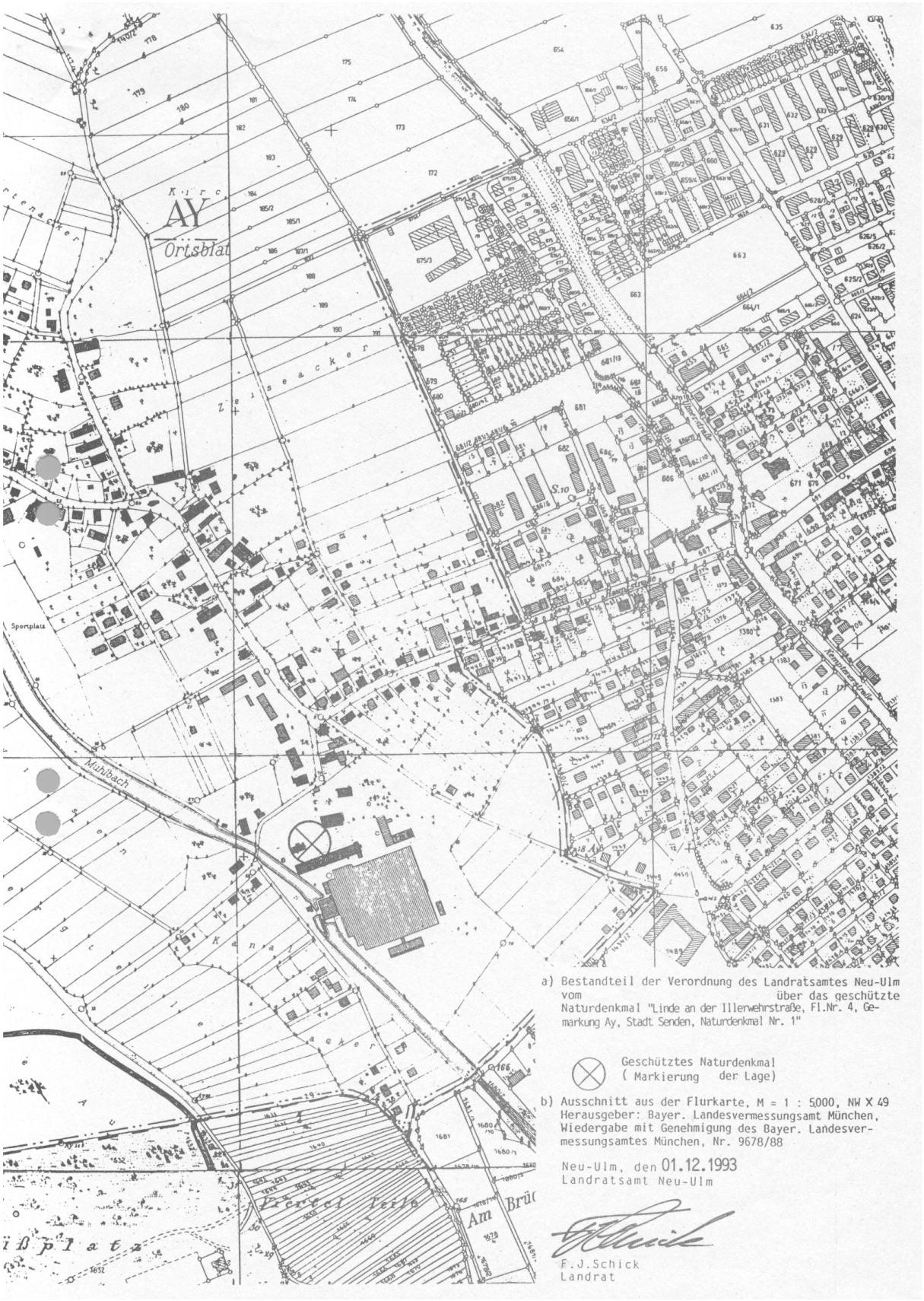

a) Bestandteil der Verordnung des Landratsamtes Neu-Ulm vom über das geschützte Naturdenkmal "Linde an der Illerwehrstraße, Fl.Nr. 4, Gemarkung Ay, Stadt Senden, Naturdenkmal Nr. 1"

⊗ Geschütztes Naturdenkmal (Markierung der Lage)

b) Ausschnitt aus der Flurkarte, M = 1 : 5.000, NW X 49 Herausgeber: Bayer. Landesvermessungsamt München, Wiedergabe mit Genehmigung des Bayer. Landesvermessungsamtes München, Nr. 9678/88

Neu-Ulm, den 01.12.1993
Landratsamt Neu-Ulm

F.J.Schick
Landrat